



II-3634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 21. April 1978

Zl.: 10.101/34-I/7/78

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1728/J der Abgeordneten
Dr. Broesigke, Dr. Stix
betreffend Verordnungen des Bundes-
ministers für Handel, Gewerbe und
Industrie vom 6. 2. 1978,
BGBl. Nr. 97 und 98/1978

1668/AB
1978-04-26
zu 1728/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1728/J be-
treffend Verordnungen des Bundesministers für Handel,
Gewerbe und Industrie vom 6. 2. 1978, BGBl. Nr. 97 und 98/1978,
die die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Stix am 6. März 1978
an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Festsetzung von Kontingenten für die Einfuhr von
bestimmten Waren japanischen Ursprungs entsprang weniger
dem Wunsch, damit eine Maßnahme zur Verbesserung der öster-
reichischen Zahlungsbilanz zu setzen, als vielmehr der Not-
wendigkeit, die österreichische Industrie vor ruinösen
Niedrigpreisimporten zu schützen. Durch derartige Importe
auch relativ kleiner Mengen mit entsprechenden Preisunter-
bietungen werden die inländischen Erzeuger zu Gegenofferten
mit Preisen gezwungen, welche die inländischen Produktions-
kosten nicht mehr abdecken. Auch auf Importe aus anderen

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Gebieten macht sich dieser Effekt geltend, was wiederum den Druck auf die Preise unerträglich verstärkt und zu einer völligen Zerrüttung des Marktes mit allen damit verbundenen Konsequenzen führen kann. Ich bin mir der Notwendigkeit und Nützlichkeit eines gesunden Wettbewerbs auch auf dem Freissektor wohl bewußt und habe keineswegs die Absicht, ihn ungerechtfertigt zu beschränken. Wenn es sich jedoch nicht mehr um einen fairen Wettbewerb zu annähernd gleichen Bedingungen handelt, wäre es unverantwortlich, dies untätig hinzunehmen.

Bei Erlassung der Verordnungen wurde keineswegs übersehen, daß es zu einer Substitution von Importen aus Japan durch Importe aus anderen Ländern kommen könnte und daß damit ein höherer Devisenabgang einerseits und ein Ausfall an Eingangsabgaben andererseits verbunden sein könnte. Dieser mögliche Effekt mußte im Interesse des angestrebten Zieles, eine weitere Zerrüttung des Preisniveaus hintanzuhalten, in Kauf genommen werden. Mit österreichischen Arbeitsplätzen für geringfügige Verbesserungen der Zahlungsbilanz zu bezahlen wäre ein unerträglich hoher Preis. Außerdem wäre es sehr kurzfristig, sich von der Opferung ganzer Erzeugungssparten - abgesehen von allen anderen damit verbundenen Nachteilen - auf längere Sicht günstige Preise zu erwarten.

Davon abgesehen kann und wird eine Substitution japanischer Importe aus zwei Gründen nur sehr beschränkt erfolgen. Die gewählte Höhe der Kontingente entspricht weitgehend den bisherigen Importmengen, und Waren, die im Inland nicht erzeugt werden, sind von der Kontingentierung ausgenommen.

Was nun die praktischen Auswirkungen betrifft, die am Beispiel der namentlich genannten Firma Ing. H. Röglspurger & Co. Wien, beleuchtet werden sollen, wäre folgendes zu bemerken:

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Blatt 3

Die genannte Firma ist in der Tat seit vielen Jahren mit dem Import von Wälzlagern befaßt. In dieser Funktion stand und steht sie naturgemäß mit meinem Ressort laufend in Verbindung. Ein nicht unbeträchtlicher Teil aller Kugellager japanischen Ursprungs ist über die genannte Firma importiert worden. Dennoch glaubte sie, daß das bis zum Inkrafttreten der Kontingentierungsverordnung geübte Verfahren beim Import japanischer Kugellager unbefriedigend sei, und fühlte sich in ihren Rechten verletzt. Dies war mit ein Grund dafür, daß mein Ressort sich veranlaßt sah, japanische Niedrigpreisimporte nicht mehr im Wege des Vidierungsverfahrens bzw., bei Drittlandsimporten, durch individuelle Lizenzierung nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes zu steuern, sondern diese Importe einer Kontingentierung zu unterwerfen. Wenn der Firma daraus ein Nachteil erwachsen sollte, wäre dies bedauerlich. Bei der Abwägung zwischen den Interessen einer einzelnen Importfirma und der Existenz eines inländischen Produktionszweiges sowie der in dieser Produktion beschäftigten Arbeitnehmer kann auf Wünsche und Bedürfnisse dieses Importeurs nicht mehr Rücksicht genommen werden, als auf die Interessen der anderen Importeure und der Produktion.

Zu Frage 2 und 3:

Die Festlegung der Kontingente erfolgte nicht, weil erhebliche Importanstiege beobachtet wurden, sondern aus den in der Beantwortung der Frage 1 skizzierten Gründen. Die Festlegung des Kontingentrahmens berücksichtigte sowohl bei TNr. 84.62 B, als auch bei TNr. 98.02 das bisherige Einfuhrvolumen.

Zu Frage 4:

Die Festlegung einer Übergangsfrist wäre praktisch der Einladung gleichgekommen, rasch so viel als möglich Importwaren zu niedrigem Preis nach Österreich zu schleusen. Dies hätte nicht nur dem angestrebten Zweck, eine Beruhigung des Marktes und der Preise

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

zu erzielen, widersprochen, sondern durch Auslösung eines Importschocks genau den gegenteiligen Effekt erzielen können. Die mit dem Fehlen einer Übergangsfrist möglicherweise verbundenen Härten für einzelne Importeure mußten daher aus übergeordneten Interessen in Kauf genommen werden.

Zu Frage 5:

Weitere Kontingentverordnungen befinden sich derzeit nicht in Vorbereitung, doch wurde inzwischen eine Verordnung betreffend die Kontingentierung gewisser Waren mit Ursprung oder Herkunft Taiwan unter Nr. 154/1978 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

